



Additive Bildungsgänge

Berufspädagogisches Zusatzmodul für Inhaber/innen des SVEB-Zertifikats (100 LS)

1. Grundsätze

Dieses Dokument richtet sich an Bildungsinstitutionen, die aufbauend auf dem SVEB-Zertifikat ein berufspädagogisches Zusatzmodul anbieten, welches zu einer der folgenden Ausbildungsbefähigungen führt:

- Berufsbildner/in überbetriebliche Kurse und Lehrwerkstätten im Nebenberuf (Art. 45 BBV¹)
- Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf (Art. 46 BBV)
- Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf (Art. 12, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 MiVo-HF²)

Berufspädagogische Zusatzmodule können von den Bildungsinstitutionen in einer oder mehreren der oben aufgeführten Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen angeboten werden. Bei der Ausbildung in mehreren Kategorien in der gleichen Kursgruppe erfolgt die spezifische Ausrichtung durch Binnendifferenzierung.

In den Zusatzmodulen erwerben die Teilnehmenden die berufspädagogischen Kompetenzen in den jeweiligen Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen.

Die Teilnehmenden wählen bei der Anmeldung zum Zusatzmodul eine der Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen. Mit dem Bestehen des Qualifikationsverfahrens (vgl. Ziff. 3) erwerben sie das Diplom der gewählten Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen.

Berufspädagogische Zusatzmodule anbieten und für diese Diplome ausstellen dürfen nur Bildungsinstitutionen, die einen vom SBF anerkannten Bildungsgang der entsprechenden, Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen anbieten.

Erwerb eines weiteren Diploms

Es ist möglich, das Diplom einer weiteren Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen zu erwerben. Für dessen Erwerb gelten folgende Bedingungen:

- Erfüllung der Zulassungsbedingungen der zusätzlich angestrebten Kategorie (vgl. Ziff. 5);
- Bestehen eines verkürzten Qualifikationsverfahrens bestehend aus der dokumentierten Praxisdemonstration im entsprechenden berufspädagogischen Kontext bzw. bezogen auf das zusätzlich angestrebte Diplom der entsprechenden Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen (Bildungsziele 1, 3, 4, 7).

¹ Berufsbildungsverordnung SR 412.101

² MiVo-HF SR 412.101.61

2. Bildungsziele, Inhalte und Standards

Die hier definierten Bildungsziele, Inhalte und Standards der Zusatzmodule sind aus folgenden Dokumenten abgeleitet:

- Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf
- Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf
- Rahmenlehrplan für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf

Die in den Rahmenlehrplänen formulierten Bildungsziele 1, 3, 4 und 7 (inkl. Inhalte und Standards) müssen bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzmodule zwingend berücksichtigt werden.

3. Lernstunden/Zeitlicher Umfang

Ein berufspädagogisches Zusatzmodul umfasst total 100 Lernstunden, die sich folgendermassen gliedern:

- Präsenzunterricht: 25 Lernstunden
- Qualifikationsverfahren: 10 Lernstunden
- Selbststudium: 25 Lernstunden
- Praktika: Nachweis von mindestens 40 Praxisstunden innerhalb von maximal zwei Jahren. Die Praktika finden am entsprechenden Lernort (überbetriebliche Kurse, Berufsfachschulen oder höhere Fachschulen) statt und sind angemessen begleitet.

4. Dozierende

Die Dozierenden verfügen über Unterrichtserfahrung mit Lernenden resp. Erwachsenen am jeweiligen Lernort (überbetriebliche Kurse, Berufsfachschulen oder höhere Fachschulen).

5. Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zu den berufspädagogischen Zusatzmodulen setzt in allen Kategorien den Besitz eines SVEB-Zertifikats voraus. Zusätzlich gelten für die verschiedenen Kategorien folgende Zulassungsvoraussetzungen:

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen im Nebenberuf:

- Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten
- zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet

Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf:

- entsprechender Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule
- betriebliche Erfahrung von sechs Monaten

Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf:

- Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten

Empfehlung: Die Bildungsinstitutionen verlangen von den Studierenden für die Zulassung zu den berufspädagogischen Zusatzmodulen einen Nachweis der Ausbildungstätigkeit mit der Zielgruppe (Anstellungsnachweis) ein.

6. Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren beinhaltet für die Studierenden folgende Elemente:

a) Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses

b) Aktive Mitarbeit in der Kursgruppe / Nachweis des Besuchs von mind. 80% des Präsenzunterrichts

c) Dokumentierte Praxisdemonstration

Die Studierenden müssen die Praxisdemonstration mit dem Zielpublikum durchführen. Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- Besuch einer selber geplanten und durchgeführten Unterrichtseinheit im überbetrieblichen Kurs, an der Berufsfachschule oder an der höheren Fachschule.
- Video einer selber geplanten und durchgeführten Unterrichtseinheit im überbetrieblichen Kurs, an der Berufsfachschule oder an der höheren Fachschule.
- Durchführung einer Lerneinheit mit eingeladenen Lernenden resp. Studierenden.

Die Praxisdemonstration umfasst auch die Dokumentation der Vorbereitung und Reflexion der Unterrichtseinheit. Die Praxisdemonstration wird aufgrund vorgegebener Kriterien beurteilt. Die Kriterien werden von den Bildungsinstitutionen definiert und den Teilnehmenden mitgeteilt. Die Kriterien umfassen die oben aufgeführten Bildungsziele.

7. Anerkennung der berufspädagogischen Zusatzmodule

Berufspädagogischen Zusatzmodule müssen vom SBFI anerkannt werden. Ein Anerkennungsverfahren für ein berufspädagogisches Zusatzmodul wird nur dann durchgeführt, wenn die anbietenden Bildungsinstitutionen über einen vom SBFI anerkannten Bildungsgang der entsprechenden Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen verfügt.

Für die Anerkennung der berufspädagogischen Zusatzmodule wird ein gegenüber der Anerkennung von Bildungsgängen vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchgeführt. Es werden folgende Punkte geprüft:

- Organisation bezüglich zeitlicher Anteile der Lernstunden (Präsenzunterricht, Qualifikationsverfahren, Selbststudium und Praktika)
- Lehrplan mit Bezug auf den Rahmenlehrplan (Abdeckung der Bildungsziele, Inhalte und Standards)
- Qualifikation der Dozierenden
- Qualifikationsverfahren.

Gültig ab: 01.01.2017